

## Vorlage Nr. 15/167

öffentlich

**Datum:** 23.02.2021  
**Dienststelle:** Fachbereich 84  
**Bearbeitung:** Herr Jäger

<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>10.03.2021</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>12.03.2021</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**LVR-Klinik Bedburg-Hau – Letter of Intent in Vorbereitung der Errichtung einer Dependance am St.-Clemens-Hospital Geldern**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Stand der Kooperation der LVR-Klinik Bedburg-Hau mit dem St.-Clemens-Hospital Geldern wird gemäß Vorlage Nr. 15/167 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

## **Zusammenfassung:**

Seit 2012 wurden, zur Realisierung einer Dependance in Geldern, Kooperationsverhandlungen mit der Geschäftsführung des St.-Clemens-Hospitals geführt.

Die aktuelle Konzeption sieht das Behandlungszentrum mit 28 Betten, 30 tagesklinischen Plätzen und einer Ambulanz vor.

Geplant ist die Errichtung eines 4-geschossigen Gebäudes durch das St.-Clemens-Hospital, dessen EG und 1. OG von der LVR-Klinik Bedburg-Hau angemietet werden.

Die Investitionskosten für das Projekt „Dependance Geldern“ sollen in mehreren Tranchen als Mietvorauszahlung beglichen werden.

Das Vorhaben ist mit 8,744 Mio. € im Gesamtfinanzierungsplan (GFP) berücksichtigt. Die Finanzierung des verbleibenden Betrages in Höhe von 7,756 Mio. Euro wird mit Blick auf die aktuell sehr günstigen Zinskonditionen über ein Trägerdarlehen dargestellt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/167:**

LVR-Klinik Bedburg-Hau – Letter of Intent zur Errichtung einer Dependance am St.-Clemens-Hospital in Geldern

### **1. Ausgangssituation**

Die Zielplanung 2011 für die LVR-Klinik Bedburg-Hau (Vorlage 13/1514) sieht die Errichtung einer Dependance mit 28 Betten und 12 tagesklinischen Plätzen am Standort Geldern vor.

Mit den Feststellungsbescheiden vom 09.11.2010 und 24.10.2014 wurden der LVR-Klinik Bedburg-Hau 12 tagesklinische Plätze für Gerontopsychiatrie und 28 Betten für Psychiatrie/Psychosomatik für den Standort Geldern zuerkannt und in den Krankenhausplan des Landes NRW aufgenommen.

Seit 2012 werden, zur Umsetzung des Vorhabens auf dem Gelände des St.-Clemens-Hospitals Geldern, Kooperationsverhandlungen mit dessen Geschäftsführung geführt.

Die aktuelle Konzeption sieht folgende Kapazitäten vor:

- 28 Betten Allgemeinpsychiatrie
- 12 Plätze Gerontopsychiatrie (TK)
- 18 Plätze Allgemeinpsychiatrie (Verlagerung der TK Fürstenbergstraße)
- Ambulanz

Für die stationäre Einheit, die beiden Tageskliniken und die Ambulanz wird eine Gesamtnutzfläche von rd. 2.000 m<sup>2</sup> ( $\approx$  ca. 3.800 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche) kalkuliert. Ein abgestimmtes Raumprogramm für die Dependance liegt vor.

### **2. Vorhaben**

Es ist vorgesehen, die Dependance Geldern als Kooperationsvorhaben auf dem Gelände des St.-Clemens-Hospitals in Geldern zu errichten.

Geplant ist die Errichtung eines 4-geschossigen Gebäudes, dessen EG und 1. OG. von der LVR-Klinik Bedburg-Hau angemietet werden. Beispielgebend sind die Vorhaben Wesseling und Bergheim, die von den dortigen Kooperationspartnern für den LVR gebaut worden sind. Die Investitionskosten für das Projekt „Dependance Geldern“ sollen in mehreren Tranchen als Mietvorauszahlung beglichen werden. In die Kooperationsverhandlungen ist FB 32 eingebunden, ein abgestimmter Letter of Intent liegt vor.

### **3. Kostenrahmen und Finanzierung**

Das Vorhaben „Dependance Geldern“ ist im Gesamtfinanzierungsplan (GFP) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 8,744 Mio. € dargestellt. Auf der Grundlage der von FB 31 zur Verfügung gestellten Kennzahlen ergibt sich aktuell ein Kostenrahmen für die Maßnahme in Höhe von rund 16,5 Mio. €. Dieser Prognosewert ist allerdings mit hoher Unsicherheit behaftet. Eine Kostenschätzung ist erst im Zuge der Vorplanung möglich.

8,744 Mio. € werden, wie im GFP vorgesehen, aus Trägerzuschüssen finanziert, die Finanzierung des verbleibenden Betrages in Höhe von 7,756 Mio. Euro wird mit Blick auf die aktuell sehr günstigen Zinskonditionen über ein Trägerdarlehen dargestellt.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

**Einrichtung der Dependance der LVR-Klinik Bedburg-Hau am St. Clemens-Hospital Geldern**

**Letter of Intent**

zwischen

**dem Landschaftsverband Rheinland**

**als Rechtsträger der**

**LVR-Klinik Bedburg-Hau**

**Bahnstraße 6, 47551 Bedburg-Hau,**

**vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, diese vertreten durch Dezernentin des Dezernats 8 - Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen Frau Martina Wenzel-Jankowski,**

- nachfolgend „LVR“ -

und

**der cusanus trägergesellschaft trier mbH**

**als Rechtsträger des**

**St. Clemens-Hospitals Geldern**

**Clemensstraße 6, 47608 Geldern**

**vertreten durch die Geschäftsführung ctt mbH**

- nachfolgend „ctt“ oder „St.-Clemens-Hospital“

**Präambel**

Mit dieser Vereinbarung halten die Parteien nachstehend den Stand ihrer bisherigen Verhandlungen und ihre vorläufigen Vereinbarungen fest. Sie begründen damit noch keine Verpflichtung zum Abschluss der nachfolgend verfolgten Einzelverträge zur Umsetzung des Kooperationsziels. Vielmehr haben die Parteien bis zur Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages das Recht, jederzeit ohne Angaben von Gründen von den

weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen. Im Falle des Scheiterns des Projekts trägt jede Seite unabhängig die ihr entstandenen Kosten unabhängig von dem Grad ihrer Verantwortlichkeit.

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Im Bereich der psychiatrischen Krankenhausversorgung Erwachsener verfügt der südliche Teil des Kreises Kleve bislang über eine Tagesklinik, deren Träger der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist.  
Ein vollstationäres psychiatrisches Versorgungsangebot ist bislang nicht eingerichtet. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen der LVR als Träger der LVR-Klinik Bedburg-Hau und die cusanus trägergesellschaft trier mbH (ctt) als Trägerin des St. Clemens-Hospitals Geldern eine Kooperation zur Verbesserung der Versorgung psychisch kranker Menschen im Südkreis Kleve. Die Einrichtung einer Dependance auf dem Gelände des St. Clemens-Hospitals soll die Integration psychiatrischer Behandlung in das Angebot eines Akutkrankenhauses der medizinischen Grundversorgung fördern und die bekanntermaßen vorhandenen Zugangsschwellen zu psychiatrischer Krankenhausbehandlung absenken. Des Weiteren soll durch eine enge Kooperation auf der fachlichen Ebene die ganzheitliche Versorgung insbesondere älterer Menschen verbessert werden.
- (2) Geplant ist die Errichtung eines Klinikgebäudes mit 28 Betten, 30 teilstationären Behandlungsplätzen sowie einer Institutsambulanz auf dem Gelände des St. Clemens-Hospitals. Der Neubau soll modernen therapeutischen und funktionalen Anforderungen Rechnung tragen. Das Behandlungsspektrum soll alle psychiatrischen Diagnosen der Erwachsenenpsychiatrie umfassen mit Ausnahme der Diagnosegruppen der Abhängigkeitserkrankungen. Für diese Patientengruppen steht das spezialisierte Behandlungsangebot am Klinikstandort des LVR in Bedburg-Hau zur Verfügung.
- (3) Ggf. wird die Errichtung von zusätzlichen Stockwerken zur Nutzung durch das St. Clemens-Hospital angestrebt. Diese Stockwerke werden auf Kosten der ctt errichtet und werden nicht Teil der Mietfläche des LVR.

## **§ 2 Stand der Verhandlungen**

- (1) Die vom LVR beantragten 28 Betten und 30 Plätze sind mit Feststellungsbescheid Nr. 1946 vom 26.11.2019 in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.
- (2) Für die Errichtung des Neubaus stellt das St. Clemens-Hospital Geldern in vorheriger Abstimmung mit dem dortigen Erbbaurechtsgeber ein ausreichend dimensioniertes Grundstück auf dem Gelände des Allgemeinkrankenhauses zur Verfügung. Dieses Grundstück soll im Falle der Durchführung des Projekts gemäß der dortigen Bauleitplanung und des anzuwendenden Bauplanungsrechts die nach der oben genannten fachlichen Anforderung notwendige Bebauung ermöglichen.

- (3) Das St. Clemens-Hospital stellt die dauerhafte und uneingeschränkte Zuwegung zur dem Gebäude sicher, die Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist.
- (4) Es ist geplant, dass das St. Clemens-Hospital Geldern das Gebäude (gemäß der als Anlage beigefügten Vorentwurfsskizze) errichten und bezugsfertig an den LVR als Nutzer vermieten soll. Es ist weiterhin geplant, dass die mit dieser Maßnahme verbundenen Kosten vollständig durch den LVR getragen werden, soweit diese dem vom LVR genutzten Gebäudeteil zuzuordnen sind. Dies umfasst auch potentielle Baukostenüberschreitungen. Die Zahlungen sollen in separat festgelegten Tranchen erfolgen, die sich an Planungs- bzw Bauabschnitten orientieren.
- (5) Das Planungsbüro Hanßen soll mit der Planung des Neubaus befasst werden. Auch hier werden die Kosten, soweit sie dem vom LVR genutzten Gebäudeteil zuzuordnen sind, vorab vom LVR übernommen. Eine zwischen den Parteien konsenterte Vorplanung soll erarbeitet werden. Entwurfsplanung und Kostenkalkulation sollen den politischen Gremien des LVR und den Gremien der ctt zum vorherigen Beschluss vorgelegt werden.
- (6) Um mögliche Synergien bei dem Betrieb der Dependance auszuschöpfen ist – soweit fachlich und wirtschaftlich vertretbar sowie rechtlich zulässig – die gegenseitige Inanspruchnahme von Leistungen und ihre Regelung in Kooperationsverträgen beabsichtigt. Insbesondere soll darin die Versorgung im Bereich der Unterstützungsprozesse (zum Beispiel Speiseversorgung, technische Dienste und Wärmeversorgung Heizung/Warmwasser, Zentrallager, Bettenreinigung) geregelt werden. Es wird weiterhin angestrebt, dass die Parteien dieses Letter of Intent, soweit rechtlich zulässig, gegenseitig konsiliarärztliche Leistungen für die Patientinnen und Patienten erbringen.
- (7) Die Kooperationspartner streben unter Beachtung der jeweiligen hausindividuellen Kostenstrukturen spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Dependance den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung an. Diese bedarf der vorherigen Abstimmung mit den Vorständen bzw. Geschäftsführungen sowie den Gremien der beiden Klinikträger.
- (8) Die Dependance der LVR-Klinik Bedburg-Hau wird mit folgenden medizinischen Schwerpunkten betrieben:

Es soll eine Klinikdependance für psychisch kranke Erwachsene mit einem gerontopsychiatrischen Spezialangebot betrieben werden. Patientinnen und Patienten mit Suchterkrankungen sowie Kinder und Jugendliche werden in Bedburg-Hau versorgt. Besonders schwierige Fälle werden in andere geeignete Klinikstandorte verlegt.

### **§ 3 Zeitliche Planung**

Der Abschluss des Mietvertrages soll nach derzeitiger Planung unverzüglich nach Vorliegen der baulichen Vorplanungen, soweit diese für einen Vertragsabschluss

hinreichend konkret ist, und der für beide Parteien notwendigen Gremienbeschlüsse erfolgen. Die Vertragsparteien sind bestrebt, bis zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Prüfungen durch Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen und abzuschließen sowie die notwendigen Beschlüsse in den jeweiligen Beschlussgremien herbeizuführen.

#### **§ 4 Aufschiebende Bedingung**

Der Abschluss des Mietvertrages und des Kooperationsvertrages stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der politischen Vertretung des LVR sowie der abschließenden Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Eignung der Baumaßnahme; seitens ctt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der ctt.

#### **§ 5 Exklusivität**

Beide Parteien verpflichten sich, mit nicht am Projekt beteiligten Dritten nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei über Verhandlungen über die Nutzung des für die Errichtung des Neubaus der Dependance vorgesehenen Grundstückes oder Teilen davon einzutreten, solange die Verhandlungen noch andauern.

#### **§ 6 Vertraulichkeit**

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Projektes erhalten und die technischer, finanzieller oder sonst geschäftlicher Natur sind, streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass eine solche Weitergabe ausdrücklich vereinbart und schriftlich dokumentiert wird. Die Parteien verwenden die Informationen nicht zu anderen als denjenigen Zwecken, die in diesem Letter of Intent ausdrücklich genannt sind. Die in diesem Absatz enthaltene Vertraulichkeitsvereinbarung ist nicht auf solche Informationen anwendbar, die die Parteien in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten haben oder die offenkundig sind.

(2) Die Parteien werden dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, die Zugang zu den Informationen haben, derselben Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, wie sie in vorstehendem Abs. 1 niedergelegt ist.

(3) Die Pressearbeit wird zwischen den Parteien abgestimmt.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht



berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung möglichst nahekommmt.

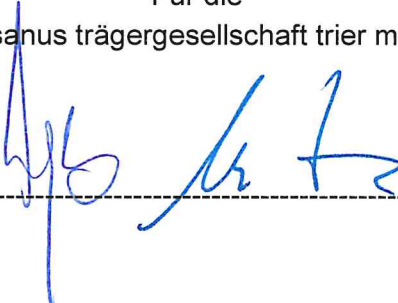
Köln, den

Trier, den

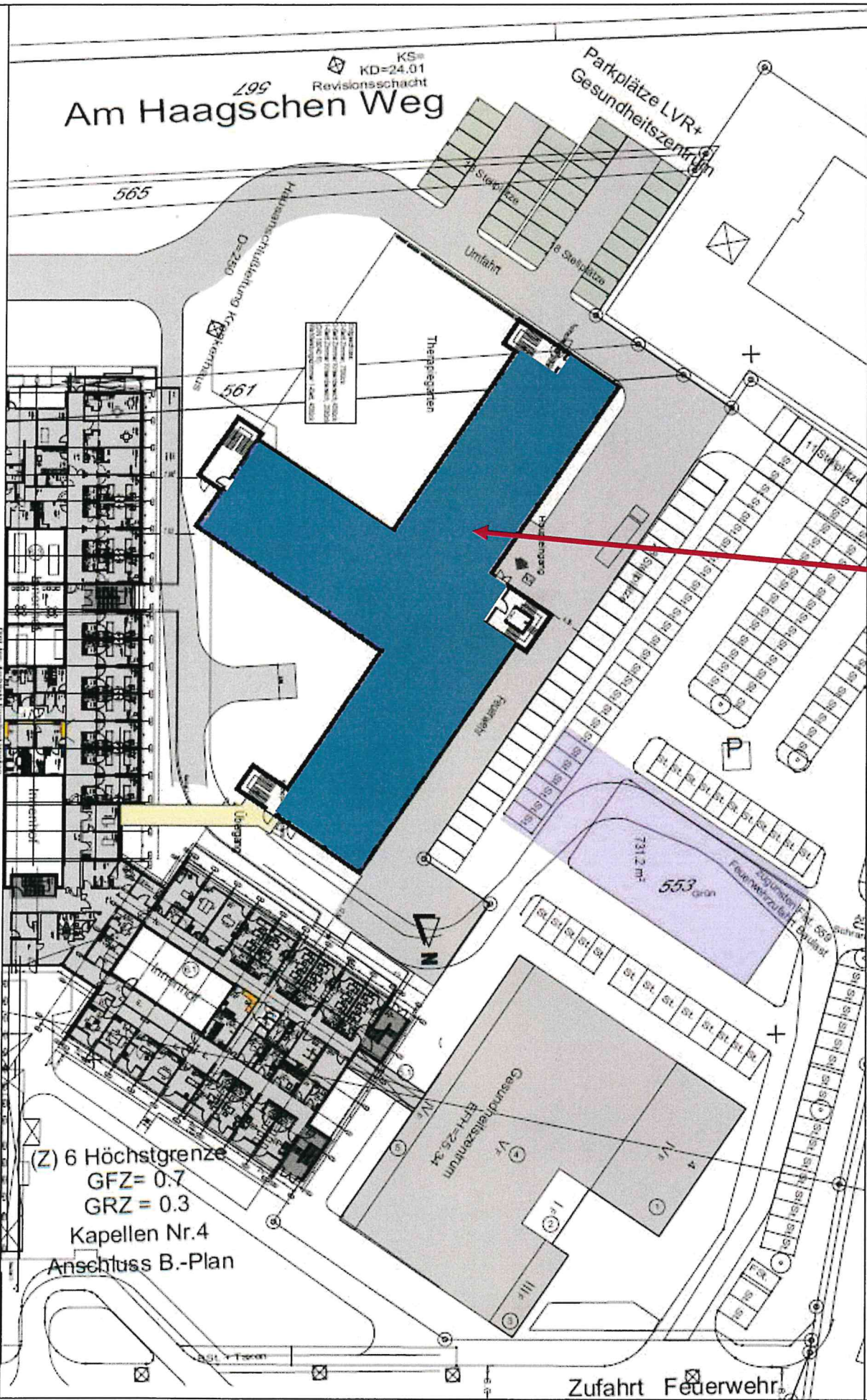
Für den  
Landschaftsverband Rheinland

Für die  
cusanus trägergesellschaft trier mbH

-----  
Martina Wenzel-Jankowski  
LVR-Landesrätin

-----  


Abgestimmte Gebäudefiguration eines Neubaus für die von der LVR-Klinik  
Bedburg-Hau anzumietenden Etagen 0 und 1



(Z) 6 Höchstgrenze  
GFZ= 0.7  
GRZ = 0.3  
Kapellen Nr.4  
Anschluss B.-Plan

Der Entwurf ist geistiges Eigentum des Planers und unterliegt dem gesetzlichen Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit schriftlicher Genehmigung des Planers. Die Haftung für Schäden aus der Nutzung des Entwurfs ist ausgeschlossen.